



INFORAMA
KOBE, Fachstelle stofflicher Gewässerschutz
Waldhof
4900 Langenthal
+41 31 636 42 50
kobe@be.ch
www.inforama.ch

Merkblatt

Version 1.1.2026

genehmigt von der Abteilung Direktzahlungen (ADZ)

ANFORDERUNG AN DIE SUISSE-BILANZ AB KONTROLLE 2026

Inhaltsverzeichnis

Anforderung an die Suisse-Bilanz ab Kontrolle 2026	1
1 Gesetzliche Grundlagen	2
2 Suisse-Bilanz	3
3 HODUFLU	5
4 NPr-Fütterung, REB-N-Reduktion: Vollzug im Kanton Bern	6
5 Nährstoffbilanzen mit hohen Futterbau-Erträgen, Vorgehen zur Überprüfung	8
6 Berücksichtigung sehr leichter Raufutterverzehrer-Tiere in der Suisse-Bilanz	8
7 Grenzen beim Phosphorhaushalt	8
8 Aktuelle Dokumente und Auskunft	9
9 Unterstützung bei Fragen und Problemen	10

1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- DZV, Art 13; Anhang 1, Ziff. 2
- LWG, Art 165; DüV, Art 24b.
- Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art 14, Eidg. Gewässerschutzverordnung Art 22
- Wegleitung Suisse-Bilanz, BLW und agridea
- Wegleitung Zusatzmodule 6/7 und 8, BLW und agridea
- Wegleitung GMF, BLW und agridea

1.1 ALLGEMEINE VORGABEN

Die Berechnungen sind nach den jeweils gültigen Versionen zu erstellen.

Die Suisse-Bilanz ist jährlich zu erstellen und bei der ÖLN-Kontrolle zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

Für alle Dokumente gilt eine 6-jährige Aufbewahrungspflicht.

1.2 GÜLTIGKEIT DER VERSIONEN

Abschluss 2025	Abschluss 2026	Abschluss 2027
Suisse-Bilanz – Wegleitung 1.18 Suisse-Bilanz – Wegleitung 1.19	Suisse-Bilanz – Wegleitung 1.19 Suisse-Bilanz – Wegleitung 1.20 Suisse-Bilanz – Wegleitung 2.0	Suisse-Bilanz – Wegleitung 1.20 Suisse-Bilanz – Wegleitung 2.0 Suisse-Bilanz – Wegleitung 2.1
Lineare Korrektur 2.6 IMPEX 2.13	Lineare Korrektur 2.6 / 2.7 IMPEX 2.13 / 2.14 IMPEX / Linear 2.0 digiFlux	Lineare Korrektur 2.7 IMPEX 2.14 IMPEX / Linear 2.0 digiFlux IMPEX / Linear 2.1 digiFlux
Modul 8 Version 1.4	Modul 8 Version 1.4	Modul 8 Version 1.4

** Inhaltlich keine Änderung gegenüber der Version 1.17

2 SUISSE-BILANZ

2.1 DATENGRUNDLAGEN

- Flächendaten gemäss Agrardatenerhebung (GELAN) für das abgeschlossene Kalenderjahr (01.01.-31.12.)
- Tierzahlen müssen mit Angaben in GELAN übereinstimmen
 - Rindvieh, Kleinvieh und Equiden nach TVD
 - Übrige Tiere: Durchschnittsbestand gemäss GELAN (Excel-Berechnungshilfe für Schweine) Daten werden stichprobenweise überprüft basierend auf TVD-Daten
 - Mastpoulet: Berechneter Tierbestand IMPEX
- Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen gemäss HODUFLU/digiFlux. [Siehe Kap. 2]
- NPr-Rationen: IMPEX und Linear gemäss Berechnung [Siehe Kap. 3]
- Erträge im Ackerbau: Standard oder Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- Grundfutterzukauf resp. -verkauf: Effektiv oder Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- Düngereinsatz: Eingesetzte Dünger gemäss Aufzeichnungen (Düngereinsatzblatt, Feldkalender, Schlagkartei)
- Fläche Schleppschauchpflicht für die Anrechnung 6 kg N/ha

GELAN ERHEBUNGSFORMULAR SUISSE-BILANZ

- Inklusive NPr- und HODUFLU-Daten
- Gültig nach abgeschlossener Wintererhebung

www.agate.ch > Kant. Datenerhebung BE:

1.

2. **Auswertungen**

3. **Erhebung**

4. **Berechnung Suisse-Bilanz**

5. **3. Suchen**

6. **4. Ausführen**

- > 1. Jahr auswählen (Rollenauswahl)
- > 2. Auswertungen
- > 3. Standard
- > 4. Berechnung Suisse-Bilanz
- > 5. Suche
- > 6. Ausführen

Abbildung 1 Anleitung zur Erstellung des Erhebungsformulars Suisse-Bilanz in GELAN

2.2 MERKPUNKTE ZUR BERECHNUNG

- Die Kontrollbilanz wird nach Abschluss der Bemessungsperiode berechnet. Bemessungsperiode für Flächen, Tierbesatz und Düngereinsatz ist ausschliesslich das abgeschlossene Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
- NPr-Dokumente und -Daten für die Suisse-Bilanz sind in GELAN hinterlegt.

- Die eingesetzten betriebsfremden Nährstoffe werden mit einberechnet. P aus mineralischen Düngern zu Winterkulturen sowie P aus Düngerlkalk (Ricokalk) und Kompost kann auf das folgende Jahr übertragen werden.
- Für den Futterbau gelten die Höchsterträge gemäss Tab. 3 der Wegleitung Suisse-Bilanz.
- Zur Suissebilanz- und GMF-Berechnung sind sämtliche Belege für Zu- und Verkäufe von Grund- und Kraftfutter vorzulegen.
- Für die Suisse-Bilanz sind Grundfutterüberträge über die Jahressgrenze grundsätzlich nicht erlaubt. Bei Vorratsschwankungen in Folge betrieblicher Umstellungen kann in Ausnahmefällen ein begründetes Ausnahmegesuch bei der KOBE eingereicht werden.
- Verfahren bei Trockenheit, Hochwasser und Hagelschäden: Zusätzliche Futterzukäufe müssen explizit als solche deklariert sein (Lieferpapiere) und können wieder aus der Suissebilanz ausgebucht werden. Die durchschnittlichen Futterbauerträge dürfen die des Vorjahres nicht übersteigen.
Wichtig! Merkblatt «Bern, höhere Gewalt im Sinne von Art 106 DZV» beachten, Formular «Meldung höherer Gewalt» ausfüllen und bewilligen lassen, Schäden müssen eindeutig dokumentiert sein.

2.3 VEREINFACHTE Suisse-BILANZ IN GELAN

Mit der Stichtagserhebung 2025 wird der Schnelltest Suisse-Bilanz in GELAN weitergeführt. Mit dem Schnelltest wird anlässlich der Strukturdatenerhebung anhand der Strukturdaten sowie der Düngerlieferungen des Vorjahres berechnet, ob der Betrieb im aktuellen Jahr zur Erfüllung des ÖLN eine vollständige Suisse-Bilanz vorlegen muss oder nicht. Der Schnelltest wird wie folgt umgesetzt:

- Der Schnelltest ist freiwillig. Wer will, kann auf den Schnelltest in GELAN verzichten und wie gewohnt eine vollständige Suisse-Bilanz rechnen.
- Der Schnelltest zeigt auf, ob der Bewirtschafter von einer weiteren Bilanzierungspflicht befreit ist oder nach wie vor eine vollständige Suisse-Bilanz gerechnet werden muss.
- Die Befreiung ist nur für die Suisse-Bilanz im Rahmen des ÖLN und nicht für die Futterbilanz für GMF gültig. Für GMF muss nach wie vor eine Futterbilanz gerechnet werden.

2.4 DOKUMENTE FÜR DIE ÖLN-KONTROLLE

Zusätzlich zur aktuellen Suisse-Bilanz sind folgende Dokumente bereitzuhalten:

- Flächen und Tierdaten der Kontrollperiode aus der Agrardatenerhebung (GELAN /TVD)
- Betriebe mit NPr-Futter: NPr-Dokumente - von KOBE unterzeichnet - sind im Journal gelan abgelegt und müssen nicht ausgedruckt werden.
- Betriebe mit Mastpoulet: Berechneter Tierbestand (ab 500 MPP) mit IMPEX
- Zusammenfassung HODUFLU-Lieferungen oder GELAN-Ausdruck «Suisse-Bilanz»
- Düngereinsatzkontrolle /-journal oder Schlagkartei/Parzellenblätter
- Hofdünger Wegfuhr: Aktuelle betriebsspezifische Gehaltsberechnung (Anforderung siehe Abschnitt Hoduflu, 3.3 Gehalte)
- Kraftfutter, Mühlennebenprodukte und Grundfutter: Lieferscheine, Lieferzusammenzug oder Rechnungen.

GMF: Zusammenfassung der Futterlieferungen der Mühlen oder Futtereinsatzjournal und Belege sind vollständig vorzuweisen. Wird Grundfutter bei anderen Tieren als den Wiederkäuern eingesetzt (z.B. Ganzpflanzenmais für Schweine), ist dies zu belegen. Kraftfutterüberträge über die Jahressgrenze sind mit vollständigen Aufzeichnungen und Inventaren zu belegen (Nachweis verfütterte Mühlennebenprodukte und Kraftfuttermenge je Kalenderjahr).

3 HODUFLU

3.1 HODUFLU WIRD 2026 VON DIGIFLUX ABGELÖST

Im Verlauf des Jahres 2026 werden alle Daten von HODUFLU auf das System digiFlux transferiert. Ab diesem Zeitpunkt werden Hof- und Recyclingdünger auf dem System digiFlux erfasst und bestätigt.

3.2 ERFASSEN UND BESTÄTIGEN VON LIEFERUNGEN

Der Abgeber ist für die Erfassung der Hof und Recyclingdünger innerhalb von 60 Tagen ab Lieferdatum, aber bis spätestens 31. Dezember verantwortlich. Das Lieferdatum ist in jedem Fall korrekt einzugeben. Die Lieferung muss vom **Abnehmer** bis Ende Jahr bestätigt werden, damit sie angerechnet wird.

3.3 GELTUNGSBEREICH

Die Angaben in HODUFLU/digiFlux sind für die Berechnung der Suisse-Bilanz verbindlich. Für das ÖLN-Jahr werden Lieferungen angerechnet, welche zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember erfolgen und bestätigt sind.

3.4 GEHALTE

Betriebsspezifische Gehalte sind anzuwenden. Der abgebende Betrieb belegt die korrekten Gehalte der Vergärungs- und Recyclingdünger mit Analysen, die Gehalte der Hofdünger mit aktuellen, betriebsspezifischen Gehaltsberechnungen. Die Gehalte sind regelmässig, jedoch mindestens alle vier Jahre, den Betriebsverhältnissen (Tierzahlen, NPr-Fütterung, Vermischung, Verdünnung usw.) anzupassen. Die Analysen und Berechnungen sind für den Abnehmer via HODUFLU / digiFlux einsehbar und können stichprobenweise und periodisch durch die Vollzugsbehörde überprüft werden. Der Gehalt wird mit dem Programm Nachweis Plus oder einem gleichwertigen Programm berechnet. Ausnahme: Mist von Raufutterverzehrern kann mit Standardwerten geliefert werden.

Die Umrechnung von Nges zu Nverf wird von den Suisse-Bilanzprogrammen berechnet.

Zur Planung der anrechenbaren Nverf-Menge können die Werte der untenstehenden Tabelle verwendet werden:

Hofdünger Vollmist:	$N_{ges} \times (0.5 - 0.15 \times \text{Anteil OAF}) = N_{verf}$	[OAF = Offene Ackerfläche]
Übrige Hofdünger:	$N_{ges} \times (0.6 - 0.15 \times \text{Anteil OAF}) = N_{verf}$	
Gärgülle und Gärdünngülle	$N_{ges} \times (0.65 - 0.15 \times \text{Anteil OAF}) = N_{verf}$	
Gärgut und flüssiges Gärgut:	$(N_{lös} + N_{org} \times 0.25) \times 100 / N_{ges} = N_{verf}$	[Wird von HODUFLU berechnet]
Gärmist und festes Gärgut:	$N_{ges} \times 0.2 = N_{verf}$	
Kompost:	$N_{ges} \times 0.1 = N_{verf}$	
Beispiel:	$Mischgülle, 150 \text{ kg } N_{ges} \times (0.6 - 0.15 \times 40\% \text{ Anteil OAF}) = 150 \text{ kg } N_{ges} \times 0.54 = 81 \text{ kg } N_{verf}$	

Ab Wegleitung 2.0 gilt neu die Hofdüngerkaskade und das N-Ausnutzungsmodell NAG

3.5 VORGEHEN HOFDÜNGERABGABE

- Hofdüngermengen und -gehalte berechnen.
- Produkte erfassen, aktuelle Gehaltsberechnung in HODUFLU / digiFlux hinterlegen, obligatorisch!
- Lieferungen erfassen (Abgeber).

d. Lieferungen bestätigen (Abnehmer).

3.6 SPEZIELL ZU BEACHTEN

- **Separierung von Hofdünger**
Die Gehalte von Feststoff oder Dünngülle müssen mit mindestens 2 Analysen pro Jahr belegt werden.
- **Hofdüngerlieferungen auf Sömmerrungsweiden und Heuwiesen in den Alpen, Voralpen und Jura:** Entsprechende Vorgaben der Bewilligung sind einzuhalten (Fachstelle Alpwirtschaft, INFORAMA BeO, Hondrich oder Fachstelle Alpwirtschaft, FRIJ, Courtételle)
- **Hofdüngerlieferungen an Abnehmer ausserhalb des Kantons Bern:** Befindet sich ein Abnehmer ausserhalb des Kantons Bern, müssen die entsprechenden Richtlinien und Grundsätze des Standortkantons berücksichtigt werden. Details zu den einzelnen Richtlinien können bei den jeweiligen kantonalen Stellen in Erfahrung gebracht werden.
- **Hofdüngerlieferungen von Abgebern ausserhalb in den Kanton Bern:** Befindet sich der Abgeber ausserhalb des Kantons Bern so sind die Bestimmungen bezüglich Gehalte des Kantons Bern einzuhalten (Betriebsspezifische Berechnung). Für den Support des Abgebers ist die Fachstelle im jeweiligen Kanton zuständig.
- **Hof- und Recyclingdüngerlieferungen an Private (z.B. Gärtnereien, Familiengärten, etc.):** Buchung erfolgt an den Sammelbetrieb Bern «HODUFLU» 3011 Bern. Effektiver Abnehmer in den Bemerkungen festhalten (Name, Adresse, PLZ, Ort).

3.7 TERMINE

Damit eine Lieferung angerechnet werden kann, muss sie bis spätesten **31. Dezember** des laufenden Jahres erfasst und durch den Abnehmer bestätigt werden.

Der Abgeber ist verantwortlich, dass alle seine Lieferungen bis 15. Januar des Folgejahres bestätigt, korrigiert oder gelöscht sind. Ab 15. Januar des Folgejahres werden Bearbeitungsgebühren bis Fr. 200.- je Buchung oder Bestätigung in Rechnung gestellt. Per 1. März werden alle unbestätigten Lieferungen gelöscht. Sobald eine Kontrolle angemeldet ist, werden keine Buchungen nachgeführt. Der Hof- oder Recyclingdünger Abgeber trägt grundsätzlich die Bearbeitungsgebühren.

4 NPR-FÜTTERUNG, REB-N-REDUKTION: VOLLZUG IM KANTON BERN

4.1 ANMELDUNG FÜR DIE ANRECHNUNG VON NPR-FUTTER IN DER SUISSE-BILANZ

Tierhaltungsbetriebe, welche die Anrechnung von NPr-Futter neu geltend machen, melden sich bei der GELAN-Herbsterhebung an. Die NPr-Vertragsart (Linear oder IMPEX, nach Tierart) wird im Rahmen der Stichtagserhebung im Februar gemeldet respektive bestätigt. Seit 2025 ist für Kälbermast eine IMPEX-Berechnung möglich (ohne Milchmast).

Neueinsteiger sowie Betriebe, bei welchen der Tierbestand wesentlich ändert, erstellen eine NPr-Berechnung mit einer Mindestdauer von 6 Monaten (zu bevorzugen ist vom 01.01 bis 30.6). Der Einsendeschluss ist am 31. August. Ab dem Folgejahr gilt die offizielle Bemessungsperiode des Kt. Bern.

Verspätete Anmeldungen müssen schriftlich an die KOBE eingereicht werden, solange die Bearbeitung noch möglich und plausibel ist. In diesem Fall wird eine Gebühr von Fr 200.- verrechnet.

Mit der Anmeldung akzeptiert der Tierhaltungsbetrieb, dass er nur noch Futtermittel von Futter-Lieferanten bezieht, die mit KOBE eine Vereinbarung abgeschlossen haben. Die Liste ist unter [> ÖLN-Informationen > KOBE](http://www.inforama.ch) abrufbar.

4.2 AUFZEICHNUNGEN UND BERECHNUNGEN

Das Abschlussdatum für die NPr- und REB Phasenfütterungs-Aufzeichnungen für den Abschluss 2026 ist der 31. Dezember 2025. Für die fachliche Plausibilitätskontrolle durch KOBE sind die Unterlagen grundsätzlich elektronisch im Excelformat einzureichen. Verspätet eingereichte Dokumente werden unter Verrechnung einer Gebühr von Fr. 200.- bearbeitet. Nicht eingereichte Dokumente führen zur Rückforderung der REB-Phasenfütterungs-Beiträge in der Schweinehaltung und zur Ab-erkennung der NPr-Fütterung in der Suissebilanz. Achtung: Eine unausgeglichene Suissebilanz ver-ursacht Kürzungen bis zur gesamten Direktzahlungssumme. Der Landwirt/die Landwirtin ist beweis-pflichtig. Die relevanten Resultate der NPr-Berechnung werden im Informationssystem GELAN er-fasst. Die fachliche Kontrolle der gesamten Suisse-Bilanz erfolgt im Rahmen der ordentlichen ÖLN- oder BIO-Kontrollen. Auf Anfrage gibt die KOBE den akkreditierten Kontrollstellen Auskunft. Die Auf-bewahrungsplflicht der Dokumente auf dem Betrieb beträgt 6 Jahre.

4.2.1 LINEARE KORREKTUR

- Lückenloses Erfassen aller eingesetzten Futtermittel inkl. Mineralstoffe, Raufutter und spezielle Streumittel auf einer Liste (Lieferzusammenfassung Mühle) oder mittels Lieferscheine.
- Berechnen der durchschnittlichen Nährstoffgehalte der Ration jeder Tierkategorie auf Grund der tatsächlich verfütterten Mengen mit der Berechnung «Linear».
- In der jährlich zu berechnenden Suisse-Bilanz wird der durchschnittliche Tierbestand gemäss Agrardatenerhebung eingesetzt.
- Das Berechnungsblatt «Linear» ist elektronisch oder in Papierversion einzureichen.
- Exceltabelle zur Ermittlung der durchschnittlichen Tierzahl bei Schweinen kann verlangt werden.

4.2.2 IMPORT/EXPORT-BILANZ

- Anfangs- und Schlussinventar für Tiere und Futtermittelvorräte. Lückenloses Erfassen aller ein-gesetzten Futtermittel inkl. Mineralstoffe, Raufutter und spezielle Streumittel auf einer Liste (Lie-ferzusammenfassung Mühle) oder mittels Lieferscheine und aller Zu- und Verkäufe von Tieren inkl. Verluste und Eigenverwertung.
- Aufzeichnungen oder Berechnung mit «IMPEX» jährlich als Excel Datei **elektronisch** einrei-chen.

4.3 FUTTERLIEFERANTEN:

- Futterlieferanten haben eine Vereinbarung mit der KOBE.
- Jährliche Meldung der aktuellen NPr-Futter bis 15. Januar elektronisch einsenden an KOBE. Excel-Tabelle mit folgenden Angaben:

Firma	Futtername	Nr.	Energiegehalt je kg Futter	Gr RP je kg Futter	Gr P je kg Futter	% TS
-------	------------	-----	-------------------------------	-----------------------	----------------------	------

- Unterstützung der Landwirte zum Einhalten obiger Vorschriften.
- Einhalten der Anforderungen «Futterlieferant» gemäss Wegleitung NPr-Futtereinsatz des BLW.
- Für Abschluss 2025 gilt für den Kanton Bern das einheitliche NPr-Abschlussdatum 31. Dezem-ber 2024 (Periode für Tierzahlberechnung und NPr ist deckungsgleich).
Abgabetermin der Unterlagen bei KOBE ist der 31. August.

5 NÄHRSTOFFBILANZEN MIT HOHEN FUTTERBAU-ERTRÄGEN, VORGEHEN ZUR ÜBERPRÜFUNG

5.1 AUSGANGSLAGE

Die TS-Erträge für Wiesen und Weiden der aktuell gültigen Version Wegleitung Suisse-Bilanz, Tabelle 3 gelten als Maximalwerte für die ausgeglichene Nährstoffbilanz. Grundsätzlich ist die Höhenlage über Meer vom Betriebszentrum massgebend.

Ausnahmen:

- a. Der Betriebsleiter kann nachweisen, dass die Betriebsfläche mehrheitlich in einer tieferen Höhenstufe liegt (angepasste Höhenstufe bestimmen) oder
- b. Der Betriebsleiter kann nachweisen, dass die Futterbauflächen bezüglich Gründigkeit, Wasserführung, Exposition und Pflanzenbestand höhere Erträge begünstigen. Somit kann die Massgebende Höhe um max. 50 m nach unten korrigiert werden.

Der Bewirtschafter kann grundsätzlich höhere Erträge geltend machen. Werden höhere Erträge geltend gemacht, besteht jedoch eine Nachweispflicht des Bewirtschafters (Futterbaugutachten, Anhang 1 Ziff. 2.1.11 DZV)

5.2 FUTTERBAUGUTACHTEN ZUM NACHWEIS HOHER FUTTERBAUERTRÄGE

- Kann der Bewirtschafter anlässlich der Kontrolle höhere Erträge als gemäss Tabelle 3 Wegleitung Suissebilanz mit einem bestehenden Futterbaugutachten belegen, gelten diese als plausibilisiert.
- Futterbaugutachten sind bei der KOBE vor der Kontrollperiode (bis 31. Mai) in Auftrag zu geben. Das entsprechende Antragsformular kann bei der KOBE bezogen werden.
- Die festgestellten Maximalerträge des Futterbaugutachtens gelten für die beurteilte Fläche für die folgenden 10 Jahre oder bis zu einer relevanten Betriebsumstellung.

Die ADZ hinterlegt diese Information zusammen mit dem eingereichten Futterbaugutachten als Jouraleintrag in GELAN.

- Die Gültigkeit eines Futterbaugutachtens beträgt 10 Jahre

6 BERÜKSICHTIGUNG SEHR LEICHTER RAUFUTTERVERZEHRRER-TIERE IN DER SUISSE-BILANZ

Auf Gesuch des Bewirtschafters legt die Fachstelle stofflicher Gewässerschutz für Betriebe mit extrem leichten Rassen (Raufutterverzehrer) den Umrechnungsfaktor der entsprechenden Tierkategorie für die Angabe in der Suisse-Bilanz fest. Gesuch bestellen und einreichen bis 31. Mai bei der KOBE.

7 GRENZEN BEIM PHOSPHORHAUSHALT

7.1 GENERELLE ANFORDERUNG: P_{MAX} = 100 %

Der Phosphorhaushalt darf gesamtbetrieblich höchstens 100 % des Pflanzenbedarfs aufweisen.

7.2 AUFDÜNGUNG BEI UNTERVERSORGUNG: P_{MAX} > 100 %

Weist der Betrieb mittels fachgerecht entnommener Bodenproben nach, dass die Böden seines Betriebs unversorgt sind, kann ein höherer Bedarf für maximal 10 Jahre bewilligt werden (Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der DZV).

Grundsätzlich ist dazu ein gesamtbetrieblicher Düngungsplan erforderlich. Für Betriebe mit einem hohen Grünlandanteil kann die KOBE den P-Max anhand des flächengewichteten Korrekturfaktors aus den Bodenproben (respektive Mittelwert Vorrat/Verfügbar) festlegen:

Die ÖLN-Bilanz darf maximal bei dem festgelegten PMAX, gemäss Bodenanalysen, abschliessen. Betriebe, welche mit dem Ziel der Aufdüngung eine Unterversorgung ihrer Böden geltend machen wollen, reichen ein Gesuch an die KOBE ein, welche das genaue Vorgehen festlegt. Die Gebühr von Fr. 200.- wird dem Gesuchsteller verrechnet

8 AKTUELLE DOKUMENTE UND AUSKUNFT

[> Nährstoffbilanzen](http://www.inforama.ch/oeln)

9 UNTERSTÜTZUNG BEI FRAGEN UND PROBLEMEN

Fachstelle stofflicher Gewässerschutz BE und Koordinationsstelle NPr-Futter (KOBE)

INFORAMA Waldhof 2 4900 Langenthal 031 636 42 50	David Burkhalter	031 636 17 26	david.burkhalter@be.ch
	Markus Gammeter	031 636 42 46	markus.gammeter@be.ch
	Tabea Stäubli	031 636 12 71	tabea.staeubli@be.ch

INFORAMA Berater, Futterbaugutachten

Rütti	Martin Zbinden	031 636 41 34	martin.zbinden1@be.ch
-------	----------------	---------------	--

INFORAMA Berater, Ansprechpartner für ÖLN- und Vollzugsfragen, Berechnungen und Beratungen

Berner Oberland (Alpwirtschaftschaft)	Brülhart Joel	031 633 80 66	joel.bruelhart@be.ch
FRIJ, Courtételle/Loveresse (Alpwirtschaft Jura)	Pierre-André Fringeli	032 545 56 34	pierre-andre.fringeli@frij.ch
Schwand-Rütti-Seeland	Barbara Mosimann	031 636 41 10	oeln@be.ch
Waldhof	Markus Gammeter	031 636 42 46	markus.gammeter@be.ch
Emmental	Hans Erhard	079 363 60 10	hans.erhard@be.ch

Beratungsringe, ÖLN-Pflanzenbau und Tierhaltung, Berechnungen und Beratungen

Waldhof	Team IP-Ring Waldhof	031 636 42 50 079 445 08 73	waldhof@ipringe.ch www.ipringe.ch
Beratungsring Gemüse	Martin Keller & Team Beratungsring	032 313 77 66 078 751 46 78	martin.keller@beratungsring.ch www.beratungsring.ch

Helpdesk Agate für Zugangsfragen zu Agate

Agate Helpdesk		0848 222 400	info@agatehelpdesk.ch
----------------	--	--------------	--

Amt für Landwirtschaft, Abteilung Direktzahlungen für Betriebsregistrierung

Betriebsanerkennung	Isabel Schläppi	031 636 13 60	isabel.schlaeppi@be.ch
---------------------	-----------------	---------------	--

Amt für Wasser und Abfall für Fragen zu Vergärung und Kompostierung

Siedlungs- und Grünabfälle	Marc Häni	031 633 39 55	marc.haeni@be.ch
----------------------------	-----------	---------------	--